

Amtlicher Teil

Friedhofssatzung der Stadt Schmölln

vom 05. September 2001

Gemäß §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Nr. 5 S. 73), zuletzt geändert am 18. Juli 2000 (GVBl. Nr. 7 S. 177) sowie § 10 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. 18 DDR S. 159) i. V. m. Art. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889), hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am 09. August 2001 die Friedhofssatzung der Stadt Schmölln erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich	S.	2
§ 2	Friedhofszweck	S.	2
§ 3	Bestattungsbezirke	S.	2
§ 4	Schließung und Entwidmung	S.	3

II. Ordnungsvorschriften

§ 5	Öffnungszeiten	S.	4
§ 6	Verhalten auf dem Friedhof	S.	4
§ 7	Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	S.	5

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8	Anzeigepflicht und Bestattungszeit	S.	6
§ 9	Särge und Urnen	S.	6
§ 10	Ausheben der Gräber	S.	7
§ 11	Ruhe- und Nutzungszeit	S.	7
§ 12	Umbettungen	S.	8

IV. Grabstätten

§ 13	Arten der Grabstätten	S.	9
§ 14	Reihengrabstätten	S.	9
§ 15	Wahlgrabstätten	S.	10
§ 16	Urnengrabstätten	S.	11
§ 17	Anonyme Grabstätten	S.	12
§ 18	Ehrengrabstätten	S.	12

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19	Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	S.	13
§ 20	Allgemeine Gestaltungsvorschriften	S.	13

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21	Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	S.	14
§ 22	Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	S.	14
§ 23	Zustimmungserfordernis	S.	15
§ 24	Ersatzvornahme	S.	16
§ 25	Fundamentierung und Befestigung	S.	16
§ 26	Unterhaltung	S.	17
§ 27	Entfernung	S.	17

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28	Herrichtung und Unterhaltung	S.	18
§ 29	Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	S.	19
§ 30	Vernachlässigung der Grabpflege	S.	19

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 31	Benutzung der Leichenhalle	S.	20
§ 32	Trauerfeier	S.	20

IX. Schlussvorschriften

§ 33	Alte Rechte	S.	21
------	-------------	----	----

§ 34	Haftung	S.	21
§ 35	Ordnungswidrigkeiten	S.	21
§ 36	Gebühren	S.	22
§ 37	In-Kraft-Treten	S.	22

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Schmölln gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Schmölln
(Alter und Neuer Friedhof, Hospitalstraße)
- b) Friedhof OT Selka
- c) Friedhof OT Großstörnitz

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Schmölln.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Stadt Schmölln.
- (3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schmölln oder ihrer Ortsteile waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofes der Stadt Schmölln, Hospitalstraße
Er umfasst das Gebiet der Stadt Schmölln und der Ortsteile - Bohra - Schloßig - Nödenitzsch - Kummer - Nitzschka
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Selka
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Selka.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Großstörnitz
Er umfasst das Gebiet der Ortsteile - Großstörnitz - Papiermühle - Kleinmückern
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren

Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Schmölln in andere Grabstätten umzubetten.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflä-

- chen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) zu lärmern oder zu spielen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle, bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung sowie bei Antragstellern der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal vorzuzeigen. Die Zulassung ist jährlich zu erneuern.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen

die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Bestattungen werden ausschließlich von den Bestattungsunternehmen auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.
- (3) Wird eine Bestattung in eine vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ohne gültiges Nutzungsrecht findet keine Beisetzung statt.
- (4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest; die Wünsche der Antragstellerin oder des Antragstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig werktags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 6 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Überurnen müssen aus Materialien gefertigt sein, die eine Zersetzung innerhalb der Ruhefrist von 15 Jahren gewährleisten.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale,

Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhe- und Nutzungszeit

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Schmölln beträgt die Mindestruhezeit für Verstorbene bei:
 - a) Erdbestattungen
 - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre
 - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre
 - b) Feuerbestattungen 15 Jahre
- (2) Das Nutzungsrecht ist zeitlich wie folgt festgelegt:
 - a) Erdbestattungen für Reihengräber
 - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre
 - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre
 - b) Erdbestattungen für Wahlgräber 40 Jahre
 - c) Urnenreihenstellen 15 Jahre
 - d) Urnenwahlstellen 40 Jahre
 Das Nutzungsrecht für Erd- und Urnenreihenstellen wird nicht verlängert.
- (3) Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gemäß dem Gräbergesetz in der Fassung vom 01. 01. 1993 (BGBl. I S. 178 ff) haben dauerndes Ruherecht.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht statthaft.
§ 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Gemeinschaftsanlagen umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedient. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser Schäden nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Anonyme Grabstätten,
 - f) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer des Nutzungsrechtes des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen in folgenden Fällen zugelassen werden:
- a) In einer Reihengrabstätte können zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beigesetzt werden.
 - b) Zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils kann die Leiche eines noch nicht ein Jahr alten verstorbenen Kindes beigesetzt werden, soweit eine Ruhezeit von 20 Jahren gewährleistet ist, ohne dass das Nutzungsrecht der Grabstelle überschritten wird.
- (3) Die Grabstellen haben folgende Maße:
Erdbestattungen 3,00 m Länge und 1,50 m Breite
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 2 Monate vorher bekanntzumachen.
- (5) Während der Zeit des Nutzungsrechtes unterliegt ein Reihengrab der Pflegepflicht.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel für mindestens 1 bis höchstens 5 Jahre wiedererwonnen werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Wiedererwerb ist mehrmals möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Tiefgräber sind nicht zulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder

ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererwonnen worden ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererwonnen worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder sowie Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils die älteste Person nutzungsrechtlich.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) In einem Wahlgrab dürfen zusätzlich zur Erdbestattung bis zu 2 Urnen Aufnahme finden.

§ 16

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen.

In Reihengrabstätten dürfen Aschen nur beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Asche die Ruhezeit der Erdbestattung nicht überschreitet.

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Asche nicht übersteigt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Jeweils zum Ende der Nutzungszeit kann das Urnenwahlgrab um mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre verlängert werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (4) In einer Urnenstätte dürfen unter Beachtung der Nutzungszeit der Stätte mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeit darf dadurch nicht überschritten werden.

Die Abmessungen betragen:

- a) für Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten
0,90 m Länge 0,60 m Breite
Beisetzungen bis 2 Urnen
- b) für Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten
1,00 m Länge 1,00 m Breite
Beisetzungen bis 4 Urnen

§ 17

Anonyme Grabstätten

- (1) Anonyme Urnengrabstätten sind Urnenanlagen ohne individuelle Kennzeichnung. Diese Gemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung sorgfältig gestaltet und gepflegt. Für Urnengemeinschaftsanlagen werden gesonderte Nutzungsbestimmungen durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.
- (2) Eine anonyme Erdbestattungsanlage ist ein besonderes Grabfeld namenloser Erdbestattungen. Eine individuelle Gestaltung und eine Ablage auf der Grabstelle sind nicht möglich. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Eine Ausgrabung ist nicht statthaft.
- (3) Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Rasenflächen (Bestattungsfläche) ist nicht gestattet.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Schmölln.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Abteilungen mit

allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Schmölln werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der An-

meldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

- (3) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 20 nicht für anonyme Grabstätten. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 22 und 29) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck der Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Bei Grabeinfassungen sind die ortsüblichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Sie sind innerhalb der Grabfläche anzubringen.
- (3) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.
- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

ab 0,40 m - 1,00 m Höhe	0,12 m
ab 1,00 m - 1,50 m Höhe	0,14 – 0,16 m
ab 1,50 m Höhe	0,18 m.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 22

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale, Symbole und Schriften haben der allgemeinen Sitte und Gewohnheit zu entsprechen. Sie dürfen nicht geeignet sein, die Würde des Ortes zu verletzen und andere Benutzer in ihren berechtigten Empfindungen zu stören. Sie müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 4. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton und Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Auf Reihengrabstätten
 - 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,75 m, Mindeststärke 0,12 m; ab 1,00 m Höhe - 0,14 m Mindeststärke
 - 2. liegende Grabmale: Tiefe bis 1,00 m, Breite bis 0,75 m, Mindeststärke 0,12 m;
- b) Auf Wahlgrabstätten
 - 1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,75 m, Mindeststärke 0,12 m; ab 1,00 m Höhe - 0,14 m Mindeststärke
 - bb) bei zweistelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,60 m, Mindeststärke 0,16 m
 - cc) bei mehr als zweistelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,80 m, Breite bis 2,50 m, Mindeststärke 0,18 m
 - 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,75 m, Tiefe bis 1,30 m, Mindesthöhe 0,14 m
 - bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,50 m, Tiefe bis 1,30 m, Mindesthöhe 0,14 m
 - cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite je 0,75 m, Tiefe bis 1,30 m, Mindesthöhe 0,14 m
 Es darf nicht mehr als die Hälfte der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.
- (3) Auf Urnenreihen- und -wahlgrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) stehende Grabmale
 - 1. Beisetzungen bis 2 Urnen: Breite bis 0,50 m, Höhe bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m
 - 2. Beisetzungen bis 4 Urnen: Breite bis 0,80 m, Höhe bis 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m
 - b) liegende Grabmale
 - 1. Beisetzungen bis 2 Urnen: Breite bis 0,50 m, Tiefe bis 0,50 m, Mindesthöhe 0,12 m
 - 2. Beisetzungen bis 4 Urnen: Breite bis 0,80 m, Tiefe bis 0,70 m, Mindesthöhe 0,12 m
- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann in Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 23

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bauamtes der Stadt Schmölln. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Graburkunde vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im

- Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

§ 24

Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (*Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten* des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Rüttelproben überprüft.

§ 26

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Graburkundeninhaber, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unver-

züglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 27

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzer zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Inner- und außerhalb von Grabstätten dürfen Gegenstände, die dem Ansehen oder der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, wie z. B. Geräte, Gießkannen, Eimer, Plastebehälter sowie Abfälle aller Art nicht aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung stellt an zentralen Stellen ausreichende Gerätschaften zur Grabpflege bereit. Zum Einstellen von Blumen sind keine Behälter aus Blech, Flaschen, Schüsseln und Kunststoffbehältnisse (außer Steckvasen) zu verwenden.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit ein zugelassenes Unternehmen beauftragen.

- (6) Reihen- oder Wahlgräber werden vor der endgültigen Herrichtung von der Friedhofsverwaltung 3 Monate nach der Bestattung aufgehügelt.
- (7) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 12 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 12 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Schädlingsbekämpfungsmittel (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) sind bei der Grabpflege verboten.

§ 29

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Bei der gärtnerischen Gestaltung ist folgendes zu beachten:
- Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
 - Das Aufstellen von Schalen ist zu vermeiden.
- (2) Auf den Grabstätten ist nicht gestattet:
- das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten,
 - das Anbringen von Schutzhüllen über Grabmalen,
 - das Einzäunen von Grabstätten
 - das sichtbare Aufbewahren von Gießkannen, Blumenvasen und Geräte aller Art am Grab.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 20 und 28 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen dienen der Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens unmittelbar vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 34

Haftung

Die Stadt Schmölln haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Schmölln nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

35

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne

Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,

- 5. Druckschriften verteilt,
- 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- 7. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Flächen unberechtigter Weise betritt,
- 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 - f) die Grabstätten nicht entsprechend gestaltet und anpasst (§ 20 Abs. 1),
 - g) die Bestimmungen über zulässige Maße sowie über die Materialverwendung für Gabmale und die Bearbeitungsvorschriften nicht einhält (§§ 21 und 22),
 - h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23),
 - i) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 25),
 - j) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 27),
 - k) Grabstätten nicht entsprechend § 28 anlegt,
 - l) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet (§ 28 Abs. 9),
 - m) entgegen der Bestimmungen des § 30 Abs. 2

- 1. Grabstätten mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem einfasst,
- 2. Rankgitter, Gitter oder Pergolen errichtet,
- 3. Bänke, Stühle und Werkzeugkisten aufstellt,
- 4. Schutzhüllen über Grabmalen anbringt,
- 5. Grabstätten einzäunt,
- 6. Gießkannen, Blumenvasen und Geräte aller Art sichtbar am Grab aufbewahrt,
- n) Grabstätten entgegen den Vorschriften dieser Satzung vernachlässigt (§ 30).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Neufassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 36

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Schmölln verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 22. Juni 1995 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Schmölln vom 05. September 2001

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Nr. 5 S. 73), zuletzt geändert am 18. Juli 2000 (GVBl. Nr. 7 S. 177) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. Nr. 17 S. 285) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301) zuletzt geändert mit dem 5. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. Nr. 13 S. 418) und des § 36 der Friedhofssatzung der Stadt Schmölln vom 05. September 2001 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am 09. August 2001 die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Schmölln erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Gebührenpflicht

§ 1	Gebührenpflicht	S.	1
§ 2	Gebührensschuldner	S.	2
§ 3	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren	S.	2
§ 4	Gebührenrückerstattung	S.	2
§ 5	Rechtsbehelfe/Zwangsmittel	S.	2

II. Gebühren

§ 6	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapellen	S.	3
§ 7	Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle oder Urnenwahlgrabstelle	S.	3
§ 8	Gebühr für den Erwerb einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte	S.	4
§ 9	Gebühr für den Erwerb einer anonymen Grabstätte	S.	4
§ 10	Bestattungsgebühren	S.	4
§ 11	Umbettungsgebühren	S.	4
§ 12	Gebühren Grabräumung	S.	5
§ 13	Verwaltungsgebühren	S.	5
§ 14	Sonstiges	S.	6

III. Schlussvorschriften

§ 15	In-Kraft-Treten	S.	6
------	-----------------	----	---

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Schmölln, ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Schmölln vom 05. September 2001 und für Leistungen der Stadt Schmölln auf den Friedhöfen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Person, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat. Das sind u.a.: die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Antrag auf Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Schmölln bzw. wenn die Stadt ein Recht einräumt.
- (2) Dem Gebührenschuldner wird ein Bescheid erteilt. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig. Bei Verzug finden die gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung Anwendung.
- (3) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 4

Gebührenrückerstattung

Bei vorzeitiger Aufgabe der Nutzungsrechte werden keine Gebühren zurückerstattet.

§ 5

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 6

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle, der Friedhofskapellen und stille Beisetzung

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle in Schmölln werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche 10,00 EUR/Tag
 - b) Aufbewahrung einer Urne 5,00 EUR/Tag
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Benutzung der Friedhofskapelle Schmölln einschließlich Heizung, Beleuchtung und Grundausschmückung sowie Hallenreinigung 145,00 EUR
 - b) Benutzung gemäß 2 a), jedoch ohne Heizung 130,00 EUR
 - c) Benutzung des Harmoniums 8,00 EUR
 - d) Benutzung der Friedhofskapellen bei stiller Urnenbeisetzung 55,00 EUR
 - e) Benutzung der Friedhofskapellen für nochmalige Aufbahrung vor Urnenbeisetzung, nach bereits in der Friedhofskapelle durchgeführter Trauerfeier 25,00 EUR
 - f) Benutzung der Friedhofskapelle Großstöbnitz 60,00 EUR

- (3) „stille“ Beisetzung am Grab 30,00 EUR
- (4) Für die Nutzung nach 2 a), 2 b), 2 d), 2 e), 2 f und 3) wird an Samstagen ein Zuschlag in Höhe von 15 % der vollen Gebühr und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.

§ 7

Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle oder Urnenwahlgrabstelle

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte (25 Jahre Ruhezeit) werden je Grabstelle 440,00 EUR erhoben.
- (2) Für die Überlassung einer 2-stelligen Urnenwahlgrabstätte (15 Jahre Ruhezeit) werden 360,00 EUR erhoben.
- (3) Für die Überlassung einer 4-stelligen Urnenwahlgrabstätte (15 Jahre Ruhezeit) werden 610,00 EUR erhoben.
- (4) Verlängerungen der Nutzungsrechte für Wahlstellen errechnen sich anteilmäßig pro Jahr entsprechend der oben aufgeführten Gebühren.
- (5) Die Gebühren beinhalten die Unterhaltung der Friedhofseinrichtung und Friedhofsanlagen, die Kontrolle der Grabmale auf ihre Standsicherheit sowie die Führung des Friedhofsregisters.

§ 8

Gebühr für den Erwerb einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (25 Jahre Nutzungszeit) werden 380,00 EUR erhoben.
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes (15 Jahre Nutzungszeit) mit 1 Urne werden 180,00 EUR erhoben.
- (3) Die Gebühren beinhalten die Unterhaltung der Friedhofseinrichtung und Friedhofsanlagen, die Kontrolle der Grabmale auf ihre Standsicherheit sowie die Führung des Friedhofsregisters.

§ 9

Gebühr für den Erwerb einer anonymen Grabstätte

- (1) Urnengemeinschaftsanlage 310,00 EUR
- (2) Erdbestattungsgemeinschaftsanlage 635,00 EUR
- (3) Die Gebühren beinhalten die Unterhaltung der Friedhofseinrichtung und Friedhofsanlagen, die Führung des Friedhofsregisters sowie 15 Jahre Pflege und Unterhaltung der Grabstätten.

§ 10

Bestattungsgebühren

Bestattungen sind ausschließlich durch Bestattungsunternehmen vornehmen zu lassen.

§ 11

Umbettungsgebühren

Umbettungen sind ausschließlich durch Bestattungsunternehmen vornehmen zu lassen.

§ 12

Gebühren Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung (§§ 27 und 30 der Friedhofsatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten und ähnlichen Einrichtungen
 - 1. bei Reihengräbern/Urnenreihengräbern, einstelligen Wahlgräbern und zweistelligen Urnenwahlgräbern 70,00 EUR
 - 2. bei mehrstelligen Wahlgräbern/Urnenwahlgräber 95,00 EUR

- b) Beseitigung von Grabeinfriedungen, je laufenden Meter 13,00 EUR
Bei besonders aufwendiger Grabmal- und Grabeinfriedungsentfernung erhöht sich die Gebühr entsprechend.
- c) Beseitigung von Strauchwerk und Gebüsch, je Gewächs 10,00 EUR
- d) Beseitigung von Bäumen 25,00 EUR

§ 13

Verwaltungsgebühren

- (1) Verwaltungsgebühren werden als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten erhoben, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse des Einzelnen vorgenommen werden.
- (2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:
 - a) Neuvermittlung einer Grabstelle, Ausstellung der Graburkunde 15,00 EUR
 - b) Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel der Nutzungsberechtigten 8,00 EUR
 - c) Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales/Grabeinfassung 20,00 EUR
 - d) Bearbeitung von Anträgen zur Umbettung 15,00 EUR
 - e) Verlängerung eines Nutzungsrechtes 8,00 EUR
 - f) die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende (jährlich) 100,00 EUR
z. B. Bestatter, Steinmetz, Friedhofsgärtner
 - g) Einzelantrag auf eine Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 15,00 EUR
 - h) die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit Kfz 10,00 EUR
- (3) Die Zustimmung zur Errichtung von Behelfsgrabzeichen ist gebührenfrei.

§ 14

Sonstiges

- (1) Die bis zum 31. Dezember 2001 fälligen Gebühren gem. §§ 6, 7, 8, 9 und 12 werden in DM (Deutsche Mark) erhoben; die ab dem 01. Januar 2002 fälligen Gebühren werden in • (Euro) erhoben.
- (2) Gebühren, die vorstehend nicht aufgeführt sind, werden in einer der Gebührensatzung vergleichbaren Höhe erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit sowie Beanspruchung der Friedhofseinrichtungen und der Verwaltung zu berücksichtigen.

III. Schlussvorschriften

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Schmölln vom 23. Juni 1995 außer Kraft.

*Schmölln, den 05. September 2001
gez. Köhler, Bürgermeister*

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat auf seiner Sitzung am 26. 04. 2007 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportbad Schmölln“ beschlossen.

Ziel und Zweck der 1. Änderung:

Im Rahmen der Nutzung des Sportbades wurde festgestellt, dass trotz der vorhandenen hohen Stellplatzanzahl oftmals nicht genügend PKW-Stellplätze vorhanden sind. Diese Situation wird sich bei gleichzeitiger Nutzung des Freibades noch verschärfen.

Daher ist vorgesehen, auf einer Teilfläche, die im rechtskräftigen Bebauungsplan als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt ist, zusätzlich 53 PKW-Stellplätze, einschließlich der dazugehörigen Fahrstraße festzusetzen.

Um dies planungsrechtlich festsetzen zu können, ist die Änderung des Bebauungsplanes „Sportbad Schmölln“ erforderlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes soll nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren erfolgen.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht verzichtet.

Dieser Beschluss wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in der o. g. Sitzung weiterhin beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportbad Schmölln“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Text und der Begründung, öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportbad Schmölln“ sowie die Begründung liegen vom

21. Mai 2007 bis zum 21. Juni 2007

in der Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, Bauamt, Zimmer 8

öffentlich aus.

Der Entwurf und seine Begründung können

Montag, Mittwoch und Donnerstag

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Während der Auslegung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportbad Schmölln“ ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Schmölln, den 27.04.2007/Köhler, Bürgermeister

Mitteilung der Stadt Schmölln an alle Benutzer des Friedhofes „Urnenhain“ (Ziegengraben)

Ab 01. Juli 2007 wird die Stadtverwaltung Schmölln den **Friedhof „Urnenhain“** verwalten.

Mit der Übernahme kommen die Vorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Schmölln vom 05. September 2001 und der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Schmölln vom 05. Sep-

tember 2001 im Zuständigkeitsbereich des Friedhofes „Urnenhain“ zur Anwendung.

Aus diesem Grund werden nachfolgend noch einmal die o.g. Satzungen in dieser Ausgabe des Amtsblattes veröffentlicht.

Stadtverwaltung Schmölln

Landgraf/Kämmerei/Amtsleiterin

Erinnerung an den Steuertermin 15. 05. 2007

Die Stadtkasse Schmölln erinnert hiermit an die

Grundsteuer, fällig am 15. 05. 2007,

Gewerbsteuer, fällig am 15. 05. 2007

Überweisen Sie die Beträge bitte mit Angabe von Name und Kassenzeichen auf eines der unten genannten Konten der Stadtkasse Schmölln.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins ergeht eine Mahnung, wobei laut Thür. VwZVGKost 0 und AO Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden müssen.

Bankverbindungen:

Konto: 1 301 003 960

BLZ: 830 502 00

Sparkasse Altenburger Land

Konto: 63 010

BLZ: 830 654 08

VR-Bank Altenburger Land eG

Stadtverwaltung Schmölln Stadtkasse

Das Finanzamt teilt mit:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wird in der Zeit vom 30. 04. bis 31. 05. 2007 wieder das Projekt „Rollendes Finanzamt“ durchgeführt.

Wie auch bereits in den vergangenen Jahren wird ein zum „fahrenden Finanzamt“ umgebauter Bus - Städte und Gemeinden in Thüringen - ansteuern.

Am **Donnerstag, den 31. Mai 2007, in der Zeit von 9.00 - 18.00 Uhr** macht der Infobus in Schmölln auf dem Marktplatz Station. Der Infobus ist mit einem Sachgebietsleiter und zwei Sachbearbeitern des Finanzamtes Altenburg besetzt.

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben: Erneuerung Bahnübergang (BÜ) km 8,838; Auflassung BÜ km 8,855 und Neubau einer Ersatzstraße, Strecke (6268) Gößnitz – Gera Süd

Hierbei handelt es sich um den Bahnübergang im Ortsteil Zschernitzsch zwischen dem „Sprottenweg“ und den sich vor dem Bahnübergang gabelnden Straßen „Taupadler Weg“ und „Am Köthelbach“. Hierbei ist vorgesehen den Bahnübergang Richtung „Taupadler Weg“ zu erneuern und den Bahnübergang Richtung „Am Köthelbach“ zu schließen. Um die Zuwegung zu der Straße „Am Köthelbach“ zukünftig zu sichern, ist der Bau einer Ersatzstraße zwischen den beiden vorgenannten Straßen vorgesehen. Das Eisenbahn-Bundesamt, Ast. Erfurt hat für das o.a. Bauvorhaben beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Anhörungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungs-verfahrens beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Schmölln Gemarkung Zschernitzsch, Flur 1 und 2 beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen) liegt in der Zeit

vom **14.05.2007 bis 13.06.2007** in der Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, Bauamt, Zimmer 8

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch und Donnerstag von
08.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag von
08.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag von
08.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Mit dieser Bekanntmachung werden auch die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
2. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, und die unter Ziffer 1 genannten Vereinigungen können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **27.06.2007**, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder bei der Stadtverwaltung Schmölln, Bauamt, Markt 1 in 04626 Schmölln Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a (7) Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)).
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.
Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nr. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

Köhler, Bürgermeister

Ein Jahr Elektro- und Elektronikgerätegesetz - aus der Sicht eines Entsorgungsfachbetriebes

Am 24. März 2006 ist das Elektro-Elektronikgesetz (ElektroG) in Kraft getreten, vielfach unbemerkt von unseren Bürgern. Was ist neu an diesem Gesetz und was bedeutet das für die privaten Haushalte und für Vertreter von Elektroaltgeräten?

Neu ist, dass jeder **Hersteller** von Elektrogeräten verpflichtet ist, Altgeräte kostenlos zu entsorgen. Das heißt also, dass bereits beim Kauf eines Neugerätes, welches nach dem 13. 08. 2005 in Verkehr gebracht wurde, die Entsorgungskosten bezahlt sind. Die Hersteller, Vertreter und die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger haben Sorge dafür zu tragen, dass die Sammlung und Rücknahme von Altgeräten so durchzuführen ist, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung nicht behindert wird. Entsprechend dem ElektroG wurden im Landkreis Altenburger Land vom Abfallwirtschaftsbetrieb zwei Sammelstellen eingerichtet (die 1. bei der SULO Ost GmbH mit Sitz in Schmölln und die 2. bei der PROUmwelt Service GmbH mit Sitz in Meuselwitz), wo jeder Bürger kostenlos seine Altgeräte abgeben kann. Natürlich können Elektro- und Elektronikaltgeräte auch in den bekannten Recyclinghöfen abgeben oder im bewährten Holsystem vor der Haustür abgeholt werden. Die Anschriften, Telefonnummern, Öffnungszeiten und das Einzugsgebiet der Sammelstellen können im Entsorgungskalender des Landkreises auf den Seiten 35/36 nachgelesen werden.

An dieser Stelle sei auch noch einmal darauf hingewiesen, dass nur komplette (keine ausgeschlachteten) Geräte in die Sammelstellen und Recyclinghöfe gehören. Unser Personal ist berechtigt die Annahme solcher Geräte zu verweigern. Die organisierte getrennte Sammlung und Erfassung von Elektro-Elektronikgeräten dient in erster Linie einem wirtschaftlichen Zweck. Altgeräte gehören also den Herstellern, sind über die eingerichteten Sammelstellen zu erfassen und es kann sich um Diebstahl oder Unterschlagung handeln, wenn manch einer denkt, dass das, was da an der Straße steht keinem mehr gehört und es einfach mitnimmt. Das Mitnehmen und unsachgemäße Zerlegen von Elektro- und Elektronikaltgeräten stellt immer eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. In manchen Fällen kann sogar der Straftatbestand des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Stoffen erfüllt sein. Zudem kümmern sich solche Diebe nicht um die ordnungsgemäße Entsorgung von Schadstoffen. Jeder Bürger sollte im Interesse der Umwelt die Entsorgung von Elektroaltgeräten den Fachleuten überlassen. Die PROUmwelt Service GmbH ist ein solcher zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.

Elektroaltgeräte, die so gekennzeichnet sind, dürfen nicht in die Restmülltonne.

Nutzen Sie bitte die Möglichkeiten, die Ihnen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, hier der Landkreis Altenburger Land, bietet und rufen Sie bei den zuständigen Entsorgungsfirmen an. Der Elektronikschrott gehört nicht in fremde Hände, geben Sie ihn keinen „fliegenden Händlern“ mit.

SULO Ost GmbH mit Sitz in Schmölln • Telefon: 03 44 91 / 2 31 57

PROUmwelt Service GmbH mit Sitz in Meuselwitz

Telefon: 034 48 / 41 06 99 oder 44 01 16

Kirchliche Nachrichten

Diakonie

Sozialdiakonische Jugendarbeit Altenburg

Straßensozialarbeit Schmölln

Crimmitschauer Str. 50a, 04626 Schmölln, Tel./Fax: (03 44 91) 821 83

Ansprechpartner: Rebekka Weiß

Beratungszeit: Di 14.00 - 17.00 Uhr u. nach Vereinbarung

Suchtberatungsstelle Schmölln

Friedrich-Naumann-Straße 4

04626 Schmölln, Tel./Fax (03 44 91) 8 14 72

Ansprechpartnerin: Christiane Held

Sprechzeit: Montag 09.00 - 11.00 Uhr & 15.00 - 17.00 Uhr

Kirchenkreissozialarbeit im Altenburger Land

Ansprechpartnerin: Johanna Schwarzrock

- Allgemeine Lebens- und Sozialberatung
- Vermittlung von Kuren des Müttergenesungswerkes in Deutschland (MGW)

Kreisdiakoniestelle Schmölln

Schulstraße 7, Tel. + Fax: 03 44 91 / 2 71 02

Sprechzeit: Dienstag, 09.00 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Kreisdiakoniestelle Altenburg

Ossietzkystraße 12, Tel. + Fax: 0 34 47 / 50 97 94

Sprechzeit: Donnerstag, 09.00 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

ACHTUNG! Ab Vorrassichtlich MAI folgende Adresse:

4600 Altenburg, Geraer Str. 46, Tel.: 0 34 47 / 8 95 80 20

Fax: 0 34 47 / 8 95 80 20

HILFE zur Antragstellung und Interpretation von Fragen zum ARBEITSLOSENGELD II

Kreisdiakoniestelle Schmölln, Schulstr. 7, Tel. 03 44 91 / 2 71 02

Ansprechpartnerin: Fr. Sokolowski/Fr. Meuche

Sprechzeit: Donnerstag, 09.00 - 12.00 Uhr
telefonische Anmeldung erwünscht!

SOZIALE GRUPPENARBEIT DER KDST SCHMÖLLN

- **Geprächskreis für Menschen mit seelischen Problemen**
Mo 07. 05. 07, 14.00 Uhr in Schulstr. 7
Mo 04. 06. 07, 14.00 Uhr dto.
- **Geprächskreis für Menschen mit Suchtproblemen**
Do 03. 05. 07, 18.00 Uhr in Schulstr. 7
Do 07. 06. 07, 18.00 Uhr dto.
Ansprechpartner über Tel. 03 44 91 / 8 08 31
- **Senioren-Gesprächskreis**
Di 08. 05. 07, 14.00 Uhr in Kirchplatz 7/Ernst-Otto-Saal
Di 12. 06. 07, 14.00 Uhr dto.
- **Bewegung und Tänze im Sitzen**
Do 24. 05. 07, 14.00 Uhr in Kirchplatz 7/Ernst-Otto-Saal
Do 21. 06. 07, 14.00 Uhr dto.
- **Kreativ-Treff**
Mi 16. 05. 07, 09.30 Uhr in Schulstr. 7 (Frühlingsgestecke)
Mi 13. 06. 07, dto.
- **Treff für Spätaussiedler**
Mo 28. 05. 07, kein Treff - FEIERTAG
Mo 25. 06. 07, 14.30 Uhr in Schulstr. 7

- **Gruppentreffen für gehörlose Menschen**
Termine für Mai/Juni 2007 bitte erfragen
über Pfarrer Siegesmund, Fax: (0 34 47) 89 48 80
- **Gruppentreffen für Angehörige von an Alzheimer erkrankten Menschen**
Informationen über Tel. (0 34 47) 50 07 59
Diakonie-Sozialstation Altenburg, Frau Georgi

VORANZEIGE: KINDERSACHENBÖRSE der Initiativgruppe Gößnitz

Verkauf von Baby- und Kinderbekleidung; Kinderwagen, Kinderbetten, Babywippen, Autokindersitzen Spielsachen; Schwangerenbekleidung u. a.

Anmeldung für Anbieter:

DI 29. 05. 07, 16.00 bis 17.00 Uhr in Gößnitz, Freiheitsplatz/Mehrzweckhalle
oder 02. 05. bis 28.05.07 jeweils 18.00 bis 20.00 Uhr über
Tel.: 03 44 93 / 3 17 68

Verkauf:

SA 02. 06. 07, 09.00 bis 12.00 Uhr in Gößnitz, Freiheitsplatz 1 Mehrzweckhalle

Johanna Schwarzrock, Sozialarbeiterin im Kirchenkreis



Sankt Nicolai

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schmölln
lädt herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:

Gottesdienste

Sonntag, 13. Mai 2007

10.00 Uhr Gottesdienst zur Vorstellung der Konfirmanden, Stadtkirche

10.00 Uhr Kindergottesdienst, Beginn in der Stadtkirche

Donnerstag, 17. Mai 2007, Himmelfahrt

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 20. Mai 2007

10.00 Uhr Gottesdienst, Stadtkirche

10.00 Uhr Kindergottesdienst,
Beginn im Gottesdienst in der Stadtkirche

Sonntag, 27. Mai 2007

10.00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl, Stadtkirche

10.00 Uhr Kindergottesdienst, Beginn in der Stadtkirche

14.00 Uhr Gottesdienst zur Konfirmation
in der Kirche Altkirchen

Montag, 28. Mai 2007

10.00 Uhr Gottesdienst, Stadtkirche

Sonntag, 03. Juni 2007

10.00 Uhr Gottesdienst, Stadtkirche

10.00 Uhr Kindergottesdienst, Beginn in der Stadtkirche

Sonntag, 10. Juni 2007

14.00 Uhr Gottesdienst zur Verabschiedung
von Pastorin Gruner, Stadtkirche

14.00 Uhr Kindergottesdienst, Beginn in der Stadtkirche

Kirchenführungen nach Vereinbarung unter Tel. 03 44 91 / 2 25 91

Gemeindevoranstaltungen

- | | |
|---|------------------------------------|
| Kirchenmusik | Kirchplatz 6 |
| <i>Kindersingkreis</i> | dienstags, 15.45 Uhr |
| (schwerpunktmäßig für Vorschulkinder und Kinder des 1. Schuljahres) | |
| <i>Kirchenchor</i> | dienstags, 18.15 Uhr |
| <i>Singkreis</i> | dienstags, 20.15 Uhr |
| <i>Bläserchor</i> | dienstags, 20.00 Uhr |
| Gemeindekreise | Kirchplatz 7 |
| <i>Seniorenkreis</i> | Dienstag, den 12. 06., 14.00 Uhr |
| <i>Bewegung und Tänze im Sitzen</i> | Donnerstag, den 24. 05., 14.00 Uhr |
| <i>Bibelstunde</i> | Mittwoch, den 30. 05., 14.00 Uhr |
| Kinder- u. Jugendarbeit | Pfarrgasse 17 |
| <i>Kindergemeinde</i> | Gruppe I, donnerstags, 16.00 Uhr |
| <i>Kindergemeinde</i> | Gruppe II, donnerstags, 17.00 Uhr |
| <i>Junge Gemeinde</i> | donnerstags, 18.30 Uhr |

Goldene Konfirmation:

Das Fest der Goldenen, Diamantenen und Eisernen Konfirmation findet am Sonntag, dem 17. Juni, um 10.00 Uhr statt. Bitte melden Sie sich an, wenn Sie dazugehören sollten.

Geschäftsführung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schmölln

Pastorin Gruner, Tel. 03 44 91 / 2 62 09 od. 5 89 53 od. Fax 5 89 49

Sprechstunden: Pfarrgasse 17

montags, 17.00 bis 18.30 Uhr und dienstags, 09.00 bis 11.00 Uhr

Stadtkircheneri:

Tel: 03 44 91 / 8 21 05 • Fax: 03 44 91 / 58 62 60

Ab März neue Öffnungszeiten:

dienstags von 09.00 bis 11.00 Uhr

donnerstags von 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr

Ihre Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schmölln

**Kath. Pfarrgemeinde Schmölln
„Mariä Unbefleckte Empfängnis“
Katholische Kirchengemeinde**



Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntagsgottesdienst:

am 1./3. und 5. Sonntag im Monat: 08.30 Uhr
am 2. und 4. Sonntag im Monat: 10.00 Uhr

Chor: donnerstags 20.00 Uhr
Jugendgruppe: samstags 19.30 Uhr

Gemeindestammtisch:

Sonntag, 03. 06., 09.30 Uhr
mittwochs, 18.00 Uhr: Hl. Messe

Christi Himmelfahrt, 17. 05./

Pfingstsonntag, 27. 05./Pfingstmontag, 28. 05. 2007

10.00 Uhr Hl. Messe

Seniorenkreis:

Freitag, 18. 05. 2007, Beginn 14.00 Uhr mit der Hl. Messe

Samstag 02.06./Sonntag, 03. 06. 2007

Jugendwallfahrt nach Rosenthal

Freitag, 08. 06. 2007

19.00 Uhr Gebet für die Stadt in der Mehrzweckhalle Cosswitzanger

Sonntag, 10. 06. 2007

Gemeindefest in Altenburg
Beginn 10.00 Uhr mit der Hl. Messe

Bildungsabend

Dienstag, 22. 05., 19.30 Uhr im Pfarrhaus Altenburg
„Das Augustiner-Chorherrenstift St. Marien“
(Dr. Markus Anhalt)

Frauenfrühstück der Caritas

Mittwoch, 13. 06., 09.00 - 11.30 Uhr
im IBBZ Altenburg, Barlachstr. 26,:
„Elisabeth von Thüringen“ (Claudia Kirtzel)
Mitfahrgelegenheit zu erfragen im IBBZ, Tel.: 0 34 47 / 8 11 54

Kinderchortreffen auf der Bundesgartenschau

Samstag 16. 06. 2007
09:00 - 19:00 Uhr Kath. Bistumskinderchortag
mit 500 Kindern und 5 Kantoren

Sonntag, 17. 06. 2007

10.00 Uhr Gottesdienst
12:00 Uhr Mittagsgebet,
gestaltet vom kath. Bistumskinderchortag

Info/Anmeldung bei Claudia Kirtzel, Telefon 03 44 91 / 8 21 92

Claudia Kirtzel, Sozialarbeiterin

Kirchen-Nachrichten

der Ev.-Freikirchl. Gemeinde Schmölln
Karl-Liebknecht-Straße 12



Donnerstag, 10. 05. 2007

19.30 Uhr Bibelgespräch

Sonntag, 13. 05. 2007

09.30 Uhr Gottesdienst
parallel ab 10.00 Uhr Sonntagsschule

Sonntag, 20. 05. 2007

09.30 Uhr Gottesdienst
parallel ab 10.00 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 24. 05. 2007

19.30 Uhr Bibelgespräch

Sonntag, 27. 05. 2007 Pfingstsonntag

09.30 Uhr Gottesdienst
parallel ab 10.00 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 31. 05. 2007

19.30 Uhr Bibelgespräch

Sonntag, 03. 06. 2007

09.30 Uhr Gottesdienst
parallel ab 10.00 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 07. 06. 2007

19.30 Uhr Bibelgespräch

Sonntag, 10. 06. 2007

09.30 Uhr Gebetsgottesdienst
parallel ab 10.00 Uhr Sonntagsschule
16.00 Uhr Offener Nachmittag mit Uwe Heimowski aus Gera
Thema: Sinnvoll leben - unterwegs zum Ziel

Donnerstag, 14. 06. 2007

19.30 Uhr Bibelgespräch

Evangelische Jugend Altenburg

Brüdergasse 11 • 04600 Altenburg
Tel./Fax: 0 34 47 / 44 36

- Sommerfreizeit Darß - 23. bis 30. 07. 2007

„Sich unterbrechen lassen . . .“

Wenn Du Lust auf Sommer, Sonne, Wasser, Paddeln und schöne Radtouren hast, dann bist Du hier richtig!

Neben Hiddensee ist die Halbinsel mit dem umständlichen Namen „Fischland Darß Zingst“ die schönste Landschaft der Ostseeküste.

Benötigt wird ein verkehrstüchtiges Fahrrad!

Alter: ab 14 Jahre

Kosten: 175,00 Euro

(Fahrt, Verpflegung, Unterkunft - Zeltplätze)

Anmeldeschluss: 31. 05. 07!

Ev.-Jugendbüro Altenburg/Susann Borowansky

Brüdergasse 11, 04600 Altenburg/Tel./Fax: 0 34 47 / 44 36

Sportberichte

17. Leichtathletiksportfest war ein voller Erfolg

Bei, in der langen Geschichte dieses Sportfestes noch nie da gewesenem sommerlichen Temperaturen, war der Saisonauftakt auf der Schmöllner Leichtathletikanlage von einer Reihe sehr guter Leistungen, mit zum Teil persönlichen Bestleistungen, gekennzeichnet.

Mit einem Paukenschlag begann der Dreisprung der MJA, den hier gewann Marcus Brieger mit der Weite von 13,95 m und erfüllte damit die Norm für die diesjährigen deutschen Meisterschaften. Überhaupt schlugen sich die Jugendlichen des TuS Schmölln beim Heimwettkampf ausgezeichnet. Bei der MJB stellte Bastian George mit der Siegerweite von 6,08 m im Weitsprung eine neue persönliche Bestleistung auf und gewann vor seinen Gemeinschaftskameraden Philipp Knötzsch, der mit 5,91 m ebenfalls eine neue persönliche Bestleistung aufstellte. Bastian George war dann auch noch im Dreisprung mit 12,27 m erfolgreich, während Philipp über 100-m in der Zeit von 11,66 sec., dass bedeutet neue persönliche Bestleistung erfolgreich war und auch im Kugelstoßen mit 12,15 m siegte.

Carolin Witt fügte bei der WJA mit der Siegerweite von 4,72 m einen weiteren Sieg für die Schmöllner Farben hinzu, wie auch Maria Rauschenbach, die im Dreisprung der WJB mit der neuen persönlichen Bestleistung von 10,43 m erfolgreich war. In dieser Altersklasse siegte Sportfreundin Thirza Knöllner von dem TuS befreundeten LG Enz 72 mit der Weite von 4,63 m. 3 Siege errang bei den 15-jährigen Mädchen Sabrina Köhler. Sie lief über 100 m 13,92 sec., sprang 4,64 m weit und zeigte sich auch im Dreisprung talentiert. Diese Disziplin gewann sie mit 9,40 m. Sehr gut aufgelegt zeigte sich bei unserem Wettkampf die 14-jährige Tabea Witter und war im Weitsprung mit 4,78 m und dem 800-m-Lauf in der Zeit von 2:39,7 min. erfolgreich, während sie im 100-m-Lauf in 13,81 sec. den 2. Platz belegte.

Erwartungsgemäß konnte auch der 14-jährige Kevin Kuhnert in Schmölln sein Leistungsvermögen unter Beweis stellen. Er gewann den Weitsprung mit sehr guten 5,67 m sowie den Hochsprung mit übersprungenen 1,50 m.

Bei den 13-jährigen Mädchen war Laura Rook im 75-m-Lauf in der Zeit von 10,61 sec. erfolgreich. Die 12-jährige Tina Knötzsch

gewann in ihrer Altersklasse den Hochsprung mit der übersprungenen Höhe von 1,43 m und siegte auch im 800-m-Lauf. Eine überzeugende Vorstellung bot auch der 11-jährige Karl Junghannß im 1000-m-Lauf. In sehr guten 3:19,91 min war er erwartungsgemäß nicht zu schlagen, ebenso wie Ronja Schneider, die im 50-m-Lauf der 9-fährigen Mädchen in der Zeit von 8,37 sec. erfolgreich gewesen ist.

Wie auch in den Jahren zuvor war dieser Wettkampf ein erster Hinweis darauf, wie das Leistungsvermögen unserer Athleten am Saisonbeginn ist. Die Wettkampfleitung möchte sich bei dieser Gelegenheit bei allen fleißigen Helferinnen und Helfern bedanken, die zum Gelingen dieses Sportfestes beigetragen haben.

W. Götze

Verlängertes Wochenende?

Von einem verlängerten Wochenende können die Spielleute aus Schmölln und Gößnitz nicht reden. Für sie war es ein Auftritts-marathonwochenende.

Begonnen hatte es am Montag, den 30. April in Schmölln zum Maibaumsetzen. Hier sorgten die Spielleute für die musikalische Umrahmung des Maibaumsetzens. Etwas spektakulär sah die Aktion des Maibaumsetzens schon aus (die OTZ berichtete), aber Dank der Kameraden der Schmöllner Wehr ging uns die Luft zum Spielen nicht aus.

Gleich im Anschluss ging es weiter nach Naundorf zu einem Überraschungsständchen. Nadine, ein Vereinsmitglied, feierte ihren 18. Geburtstag und ihre Eltern hatten uns heimlich eingeladen. So geheim blieb es auch, bis Nadine die Klänge ihres Vereins hörte. Die Überraschung war gelungen und zur Belohnung durfte die Lyraspielerin einmal den Stab und somit den Verein führen.

Doch damit noch nicht genug. Im Anschluss fuhren die Spielleute noch nach Altkirchen zum traditionellen Hexenbrennen. Los ging es mit einem Lampion- und Fackelumzug durchs Dorf. Nachdem das Hexenfeuer entzündet wurde, heizten wir noch einmal im Feuerwehrhaus mit einem Konzert ein. Ein wirklich dankbares Publikum belohnte uns am Ende mit reichlich Applaus. Danke.

Am Maifeiertag waren die Spielleute in Gößnitz zu hören. Auch hier sorgten sie für die musikalische Umrahmung des Frühlingfestes des Gewerbevereins. Natürlich gab es noch ein besonderes Highlight: das Setzen des Gewerbebaumes. Ebenso spektakulär und sicher wie in Schmölln stand die Spielleute-Union neben einen besonderen Baum. Beide standen im Mittelpunkt eines Festes und wir durften mit frohen Klängen „Frisch voran“ aufspielen.

Zum krönenden Abschluss wurde den Spielleuten in Gößnitz noch ein Eis spendiert. Dafür ein besonderes Danke schön.

Und wer unseren Kinderzug das erste Mal ganz allein zum Auftritt sehen möchte, der sollte entweder am kommenden Freitag nach Lehndorf oder am 07. 07. 2007 zur Landesmeisterschaft der Thüringer Spielleute nach Schmölln auf den Pfefferberg kommen.

Weitere Infos finden Sie wie immer unter
www.frischvoran.de
oder
www.LM2007.de

Annett Beyer

Vereinsnachrichten & Veranstaltungen

VHS Schmölln

Filzkurs

Zupfen, Filzen, Walken – eine der ältesten textilen Arbeitsweisen, das Verfilzen von ungesponnener Schafwolle, liegt heute wieder voll im Trend. Durch neue Formen und Farben wird aus dieser traditionellen Technik ein modernes und interessantes Kunsthandwerk. Aus Wollfasern und heißer Seifenlauge entsteht ein Werkstoff, der vielseitig einsetzbar ist.

Während des Kurses üben die Teilnehmer den Umgang mit diesem Naturmaterial, indem sie Flächen, Kugeln und Schnüre fertigen und so in die Technik des Filzens einsteigen.

So., 13. 05. 2007, 10:00 Uhr - 17:00 Uhr, 8 Ustd.
 „Kunst- und Kräutergarten“ **Posterstein**, Dorfstraße 9

Sicheres Auftreten – gutes Benehmen – Teil 1

Begrüßungsrituale, der erste Eindruck,
 Distanzverhalten, Körpersprache
Die., 15. 05. 2007, 17:00 - 19:30 Uhr, 3 Ustd.
Volkshochschule Schmölln
 Dr. Hella Marquardt
 Freie Trainerin für zeitgemäße Umgangsformen

Sicheres Auftreten – gutes Benehmen Teil 2

Kleidung als Signalwirkung; Wortgewandt oder redselig ?
 - der gepflegte Smalltalk; Umgangsformen mit Handy, Telefon, Fax ,E-Mail, SMS ; Nobody ist perfect – Tipps zur Entschuldigung
Die., 22. 05. 2007, 17:00-19:30 Uhr, 3 Ustd.
Volkshochschule Schmölln
 Dr. Hella Marquardt/Freie Trainerin für zeitgemäße Umgangsformen

Sicheres Auftreten - gutes Benehmen – Teil 3

Rund um die Tischsitten; Kleine Weinkunde,
 Wie esse ich Spezialitäten z.B. Austern
 Tische festlich eindecken, incl. 4-Gang-Menü
SLN Fr., 25. 05. 2007, 18:00 - 20:00 Uhr
 Reussischer Hof, **Schmölln**
 Bernd Adam/Reussischer Hof

Flirten – Das Spiel mit dem Augenblick

Der erste Blick, das erste Date und jede Menge Herzklopfen!
 Damit die Himmelsgeigen weiterhin eine schöne Melodie spielen, sollten auch Sie mehr über Small talk , Körpersprache und Etikette wissen. Wir helfen Ihnen, damit auch Sie Ihren Platz auf Wolke Sieben finden.
Fr., 22. 05. 2007, 17:30 - 19:30 Uhr, 4 Ustd.,
 Volkshochschule **Schmölln**
 Kursleiter: Rene Knizia

Grundkurs Digitale Bildbearbeitung

Sie möchten Ihre digitalen Bilder aufbessern, neu gestalten, zusammenstellen oder auch Fotocollagen erstellen?!
 Dieser Grundkurs vermittelt Ihnen das dafür notwendige Rüstzeug, die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten!
 Kursleiter: Jürgen Wolf

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Retuschieren von Bildern
- Anpassung der Belichtung und des Kontrastes

- Verwendung von Farben und deren Korrekturen
- Bearbeitung von Bildergruppen
- Erstellen von Fotoalben und Collagen und Drucken von Bildern

Do., 24. 05. 2007, 18:00 - 19:30 Uhr
 (6 Abende) Volkshochschule **Schmölln**, Computerraum
 Kursleiter: Jürgen Wolf

Laufen fürs Lächeln/Anfänger

Mi., 16. 05. 2007, 19:00 - 20:30 Uhr,
 Schmölln, Berufsschule Lohsenstr. 25, Saal
 Kursleiterin: Ute Winges

Konsum und Missbrauch von illegalen Drogen und Alkohol - Elternseminar für Eltern von Jugendlichen zwischen 15 und 27 Jahren

Beginn nach Bedarf, 19:00 - 20:30 Uhr,
 Volkshochschule **Schmölln**
 Kursleiter: Christoph Schmidt

Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln

- Feuerwehrreport April 2007 -

Im Monat April wurde die Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln acht Mal alarmiert.

In den frühen Morgenstunden des 07. 04. 2007, kurz nach 02:00 Uhr, meldete die Rettungsleitstelle Gera einen Containerbrand im Wohngebiet „Heimstätte“. Das Tanklöschfahrzeug rückte zu diesem Einsatz aus und nach kurzer Zeit konnte „Feuer aus“ gemeldet werden.

Am Abend des Ostersonntag, 20:48 Uhr brannte in Gößnitz der Dachstuhl eines Wohnhauses. Die Feuerwehr Stadt Schmölln wurde zur Unterstützung durch die Feuerwehr Gößnitz angefordert.

Ein etwas kurioser Einsatz war der gemeldete Verdacht eines Wohnungsbrandes am 10. 04. 2007 in der Weststraße. Die Sachlage eines angenommen Wohnungsbrandes bestätigte sich glücklicherweise nicht. Die starke Rauchentwicklung, welche sich als verbranntes Essen herausstellte, gab den Kameraden dennoch Anlass, die Wohnung nur unter schwerem Atemschutz zum Durchlüften zu betreten.

Einsatzstatistik Monat April 2007

Brand groß:	1
Brand klein:	2
Alarmierung durch ausgelöste Brandmeldeanlagen:	1
Verkehrsunfall/eventuell auslaufende Flüssigkeiten:	1
Nottüröffnung:	1
Tierrettung:	1
Sonstiges (Brandverdacht, Fehlalarm, etc.):	1

Am 30. 04. 2007 sowie am 01. 05. 2007 wirkten die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Schmölln am Marktfest mit.

Am Montagnachmittag stellten wir unter Beweis, dass ein ca. 17 Meter hoher Maibaum mit purer Muskelkraft gestellt werden kann.

Nach dem Maibaumsetzen hatte ein Jedermann Gelegenheit, sich unsere moderne Feuerwehrentechnik anzuschauen.

Vorschau Monat Mai/Juni 2007:

Dienstag, 08. 05. 2007 um 19:00 Uhr bis 21.00 Uhr
 Aktiver Dienst der Einsatzabteilung

Dienstag, 22. 05. 2007 um 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Aktiver Dienst der Einsatzabteilung

Dienstag, 05. 06. 2007 um 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Aktiver Dienst der Einsatzabteilung

Der Tag der offenen Tür findet in diesem Jahr am Samstag, den 19. Mai auf dem Gelände der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Schmölln statt.

Ab 14.00 Uhr verköstigen wir sie mit Kaffee und Kuchen. Im Laufe des Nachmittags gibt es eine Schauübung durch unsere Jugendfeuerwehr. Für die Kleinen gibt es natürlich die Möglichkeit, Rundfahrten mit dem Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 durchzuführen.

Ab 19.00 Uhr kann dann das Tanzbein geschwungen werden. Für die Musik sorgt wie schon im letzten Jahr die Disco „SOS – Sound of Saara“.

**Wir freuen uns über Ihren Besuch.**

Alexander Burkhardt

Webmaster Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.feuerwehr-schmoelln.de>

info@feuerwehr-schmoelln.de

Jagdgenossenschaft Schmölln Süd

In der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft am 31. 03. 2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren Bekanntmachung hiermit erfolgt.

1. Der Vorstand und die Kassenführerin wurden durch die anwesenden Mitglieder einstimmig entlastet.
2. Der bisherige Vorstand wurde von den anwesenden Mitgliedern einstimmig wieder gewählt.
3. Es wurde einstimmig beschlossen den Reinertrag für soziale Belange der JG und zur Bildung von Rücklagen zu verwenden. Weiterhin wurde mehrheitlich beschlossen die Sanierung der Friedhofsmauer in Zschernitzsch mit 300 Euro zu unterstützen. Auf die Frist des Widerspruches gemäß § 10 Abs. 3 des BJJ wird verwiesen.

Der Vorstand

**THEATERLUFT,
NEUER GLANZ, REIZ DES NEUEN****- Für Sie Vorstellungen im sanierten Geraer Jugendstiltheater****24. Juni, Sonntag**

19.30 Uhr „Coppelia“ - Ballett von Léo Debiles

10. Juli, Dienstag

19.30 Uhr „Les Misérables“

- Musical von A. Boublil und CL.-M. Schönberg

15. Juli, Sonntag

14.30 Uhr „Wiener Blut“ - Operette Johann Strauß

Busabfahrt: 13.30 bzw. 18.30 Uhr, Schmöllner Busbahnhof**Preis (Busfahrt, Karte in PK II):** 20 EURO**Preis ohne Busfahrt:** 13,80 EURO

Die Karten erhalten Sie über unsere Stadtinformation. Dort werden Sie weiter informiert und beraten.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Theatererlebnis!

**BdV Bund der
Vertriebenen**

**Der BdV Regionalverband Schmölln e. V.
gratuliert seinen Mitgliedern.**

Zum 70. Geburtstag

am 27. 05. 2007

Frau Gisela Kober aus Roggenfelde
Kreis Glogau/Schlesien

am 06. 06. 2007

Frau Elfriede Müller aus Rodefeld
Kreis Ortelsburg/Ostprien**Zum 80. Geburtstag**

am 04. 06. 2007

Herr Edwin Keim aus Synogac
Kreis Hermansbad/Weichsel-Warthrgau**Zum 81. Geburtstag**

am 28. 05. 2007

Herr Herbert Kühnel aus Breslau
Kreis Breslau/Schlesien**Zum 83. Geburtstag**

am 10. 05. 2007

Frau Hildegard Schneider aus Schmarosau
Kreis Glogau/Schlesien

am 12. 06. 2007

Frau Elle Hein aus Weißholz
Kreis Glogau/Schlesien**Verschiedenes****Endlich ist es soweit:****Beratungswegweiser für den
Sozialraum Schmölln/Göbnitz!**

Während der Open Space Veranstaltung, des Arbeitskreises Jugendarbeit Schmölln/Göbnitz, (Jugend in Aktion - mitmachen - mitreden - mitgestalten) wurde im Dezember 2006 die Idee eines Beratungsführers eindringlicher erörtert und konkrete Schritte vorbereitet. Es soll eine Broschüre und eine Internetseite entstehen, mit deren Hilfe sich Bürger bei eventuellen Problemen über Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten informieren können.

Da ein umfassender Überblick über die Angebote der Region entstehen soll, ist es uns wichtig alle Einrichtungen in die Broschüre aufzunehmen, die soziale Hilfestellung für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren anbieten. Allerdings sollte es sich hierbei nicht nur um einen reinen Beratungsführer, sondern um eine Infobroschüre „Rund um das Leben“ handeln. Dazu gehören unter anderem auch gemeinnützige Vereine, Kindertagesstätten, Schulen, Kleiderkammern, Sorgentelefone, Ämter, Verbraucherzentralen, Wohnungsgesellschaften und vieles mehr.

Wenn Sie Interesse haben in diesen Beratungsführer aufgenommen zu werden und sich Ihr Angebot im Raum Schmölln, Gößnitz, Nöbdenitz, oberes Sprottental oder die dazu gehörigen Gemeinden befindet, bitten wir Sie, uns folgende Angaben zu zuschicken:

1. Träger
2. Adresse
3. Ansprechpartner
4. Telefonnr./ Handynr./Fax
5. E-Mail/ Internetseite
Ist eine E-Mail-Beratung möglich?
6. Zuständigkeit
7. Beratungszeit/ Öffnungszeit
8. Zielgruppe
9. in kurzen und prägnanten
Stichpunkten eine Beschreibung der Angebote

Die Daten benötigen wir bis zum 31. Mai 2007 entweder per **Post** oder per **E-Mail** an:

Ev.-Luth. Magdalenenstift
Mobile Jugendsozialarbeit
Fr. Weiß
Crimmitschauerstr. 50a • 04626 Schmölln
Tel./Fax: 034491/ 82183 • Mobil: 01 77 / 1 44 86 11
streetworksln@magdalenenstift.de

oder

Ev.-Luth. Magdalenenstift
Mobile Jugendsozialarbeit
Fr. Bernhard
Am Freiheitsplatz 4 • 04639 Gößnitz
Tel.: 034493/ 71200 • Mobil: 01 73 / 17 52 99 32
streetworkgoe@magdalenenstift.de

Arbeitskreis Jugendarbeit Schmölln/Gößnitz

Bezirksschornsteinfegermeister Jürgen Juhlemann

Im Monat Juli werden die Messungen und Überprüfungen an den Heizungsanlagen durch die Firma Bezirksschornsteinfegermeister Jürgen Juhlemann in den unten genannten Straßen durchgeführt.

Die Ankündigungen der Arbeiten erfolgt durch den BSM J. Juhlemann, Tel. 01 72 / 3 88 86 89 oder durch dessen Mitarbeiter Herrn A. Stock, Tel. 01 73 / 7 96 69 75. Die Pflichten der Schornsteinfeger, Grundstückseigentümer, Besitzer, Hausverwalter und Betreiber ergeben sich aus dem §§ 7 und 8 der Thüringer Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (ThürKÜO) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Überprüfungen finden in Schmölln, infolgeden Straßen statt:
 Am Röhrenstuhl, Waldstr., Kammerscher Weg, Birkenallee, Fliederweg, Erlenweg, Eichenweg, Lohsenring, Ahornring, Queerenring, An den Queeren, Th.-Müntzer-Siedlung

Jürgen Juhlemann

Amtsgericht Altenburg

K 5405

Geschäftsnummer

Ausfertigung

Altenburg, den 07.03.2007

Ort, Datum



Beschluss

Das im	Grundbuch	
von	Mitt	Grundbuchamt
Zustimmtesch	84	Altenburg

eingetragene Grundeigentum

altäre Bezeichnung
 Flur 1 Flurstück 18 Sprottenweg 58 und 59 = 776 qm
 eingeschossiges, unterkellertes Zweifamilienwohnhaus mit ausgebautem DG, z. Z. als EFH eigengenutzt, z. T. Reparaturstau, Feuchtigkeitsschäden

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	in Geschäftsstelle
Freitag, den 01.06.2007	10.30	07	Burgstraße 11, 04600 Altenburg, Vorderhaus

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert:

71.800,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungstermin eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten aufruft und es glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

der Antragsteller widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach

§ 74 a ZVG

§ 85 a ZVG

versagt worden.

gez. Hermintrach
 Rechtsplegerin



Ausfertigung

Ausfertigung

Amtsgericht Altenburg

Amtsgericht Altenburg

K 119/04
Geschäftsnummer

Altenburg, den 26.02.2007
Ort, Datum

K 119/04
Geschäftsnummer

Altenburg, den 26.02.2007
Ort, Datum



Beschluss

Beschluss

Das im Wohnungseigentums-Grundbuch

Das im Wohnungseigentums-Grundbuch

von	Blatt	Grundbuchamt
Schmölln	4020	Altenburg

von	Blatt	Grundbuchamt
Schmölln	4021	Altenburg

eingetragene Wohnungseigentum

eingetragene Wohnungseigentum

nähere Beschreibung
 64,319.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
 Gemarkung Schmölln Flur 15 Flurstück 2630/47 Lohsenstraße 47 = 5.641 qm
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus A im 2. OG links/links mit Nr. 87
 des Aufteilungsplanes bezeichnet, Sondernutzungsrecht am Gesamtgebäude Haus A und an den
 Pkw-Abstellplätzen 1 und 61 besteht
 Wohnfläche ca. 37 m², vermietet

nähere Beschreibung
 64,310.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
 Gemarkung Schmölln Flur 16 Flurstück 2630/47 Lohsenstraße 47 = 5.641 qm
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus A im 3. OG links/links mit Nr. 88
 des Aufteilungsplanes bezeichnet, Sondernutzungsrecht am Gesamtgebäude Haus A und an den
 Pkw-Abstellplätzen 2, 58, 62 und 63 besteht
 Wohnfläche ca. 37 m², vermietet

soll am

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Mittwoch, den 06.06.2007	10.00	112	Burgstraße 11, 04600 Altenburg

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Mittwoch, den 06.06.2007	10.00	112	Burgstraße 11, 04600 Altenburg

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert 49.900,00 EUR

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert 63.999,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungswerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und es glaubhaft machen, wenn

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungswerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und es glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

der Antragsteller widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach den übrigen Rechten befriedigt.

der Antragsteller widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Verstümt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach

Verstümt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

§ 74 a ZVG § 85 a ZVG

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach

§ 74 a ZVG § 85 a ZVG

versagt worden.

versagt worden.

gez. Hammitzsch
Rechtspflegerin

gez.
Kuppe
Rechtspflegerin



Ausfertigt:
Altenburg, den 20.03.2007



ö ö
ü ö

ö

ß ü

ä

äu

ö ü

ä

äu

ö

ö

ü